

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Dachau

(Plakatierungsverordnung)

vom 28.05.1990

Bekanntmachung: 30.05.1990 (Dachauer Nachrichten)

Die Stadt Dachau erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG – (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung schützt das Orts- und Landschaftsbild der Stadt Dachau.

§ 2

Gebot, Geltungsbereich

- (1) Anschläge aller Art auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen, insbesondere Plakate, dürfen nur an den erkennbar dazu bestimmten und in rechtlich zulässiger Weise errichteten Plakat- und Reklametafeln und –säulen sowie in Schaukästen angebracht werden.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Werbeanlagen nach der Bayerischen Bauordnung.
- (3) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen

- (1) § 2 Abs. 1 gilt nicht für die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragsteller während eines Zeitraums von sechs Wochen vor Wahlen oder Abstimmungen (Volksbegehren, Volksentscheid) für Zwecke der Wahlwerbung. Abweichend von Satz 1 gilt bei Volksbegehren als Zeitraum die Dauer der Auslegung der Eintragungslisten, wenn diese den Zeitraum von sechs Wochen überschreitet. Soweit öffentlicher Verkehrsraum (Straßen, Gehwege, Plätze usw.) durch Plakatständer und ähnliche Einrichtungen in Anspruch genommen wird, bedarf dies der Erlaubnis der Stadt Dachau nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz vom 05.10.1981 (Bay RS 91-1-I).

- (2) Auf Antrag kann die Stadt Ausnahmen von § 2 Abs. 1 bewilligen, wenn der Schutzzweck nach § 1 nicht gefährdet wird.

§ 4

Beseitigung von Anschlägen, Vollstreckungsverfahren

- (1) Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes.
- (2) Die Anordnung zur Beseitigung von Anschlägen nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes ist an den für den Anschlag Verantwortlichen zu richten.

Verantwortlich ist,

1. wer den Anschlag angebracht hat oder hat anbringen lassen,
2. der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder sonstigen Sachen.

Verantwortliche nach Nummer 2 dürfen erst dann herangezogen werden, wenn der Verwaltungsakt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht an Verantwortliche nach Nummer 1 gerichtet werden kann.

- (3) Die Vollstreckung von Verwaltungsakten nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit an anderen als den in § 2 genannten Orten anbringt oder anbringen lässt,
2. einer Beseitigungsanordnung nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.